

Paper-ID: VGI_191239



Antrag auf Abänderung des Gesetzentwurfes bezüglich der Parzellierungsvorschriften, resp. des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883

von Modrawa

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **10** (10), S. 307–313

1912

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Modrawa_VGI_191239,  
  Title = {Antrag auf Ab{\a}nderung des Gesetzentwurfes bez{\u}glich der  
    Parzellierungsvorschriften, resp. des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai  
    1883},  
  Author = {von Modrawa, },  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {307--313},  
  Number = {10},  
  Year = {1912},  
  Volume = {10}  
}
```



Die Manualien und die Amtsvormerke werden in einem *Nr.*-Faszikel beim Grundbuchsamte aufbewahrt.

Die Gerichtsbeschlüsse über ganze Besitzübertragungen, ganze Parzellen werden dem Steueramte (Gebührenbemessungsamt) übermittelt, welches dieselben nach der fortlaufenden Tagebuchzahl in den Änderungsausweis I eintragen läßt, sofort das bezügliche Steueroperat zu berichtigen anordnet, ohne die Endsumme in dem Besitzbogen abzuschließen. (Muster 3.)

Nach Einlangen der letzten Grundbuchsbeschlüsse eines Jahres werden der Änderungsausweis I und der mittlerweile vom Vermessungsbeamten überreichte Änderungsausweis II abgeschlossen, dem Grundbuchsbeamten nach und nach zur Kontrolle über sämtliche Beschlüsse übergeben, nach deren Überprüfung mit dem Grundbuche dieselben rückstellt und nun wird beim Steueramt das Grundsteueroperat gemeindeweise abgeschlossen, das Hauptbuch und die statistischen Ausweise angelegt. Die Differenz des Hauptbuches mit dem des Vorjahres ist gleich der im Änderungsausweis II erscheinenden; zur weiteren Kontrolle ist das Parzellenprotokoll vorhanden.

Der Evidenzhaltungsbeamte übernimmt zur Lokalerhebung für den Hauskataster die Inkatastrierung und die Reassumierung, welche Resultate monatlich der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Steuerabteilung) übersendet werden könnten.

Der Vermessungsbeamte könnte dann tatsächlich sein Augenmerk mehr auf die Verbesserung und Reambulierung der Mappe verwenden.

Für eine eingehendere punktweise Besprechung wäre später Gelegenheit, dies nachzutragen.

Mögen daher recht viele den vom Kollegen Herrn F. Goethe angeregten Gedanken verwirklichen helfen.

Antrag auf Abänderung*)

des Gesetzentwurfes bezüglich der Parzellierungsvorschriften, resp. des Evidenzhaltungsgesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82 (Beilage Nr. 532 zum stenogr. Protokolle der XXI. Session des Abgeordnetenhauses).

Artikel I.

a) Der erste Absatz des Artikels I ist mit dem Zusatze anzunehmen, daß die mit der Verwaltung des öffentlichen Bauwesens betrauten Staats- und autonomen Behörden zur Ausfertigung der Teilungspläne nur dann befugt werden sollen, wenn bei diesen Behörden ein absolvierter Geodät mit Staatsprüfung und nachgewiesener Vorpraxis angestellt ist.

b) Der zweite Absatz des Artikels I, laut welchem die Berechtigung zur Anfertigung der Teilungspläne auch an andere, nicht namhaft gemachte Ämter und Behörden erteilt werden soll und zu deren Ausfertigung in der Form einer

*) Indem dieser Artikel unverändert zum Abdruck gebracht wird, kann die Redaktion nicht umhin, zu erklären, daß sie an manchen Stellen den Ansichten des Autors nicht beizupflichten vermag.
Die Redaktion.

Privatpraxis alle sonstigen hochschulgebildeten technischen Organe befugt werden sollen, hat zu entfallen.

c) Der dritte, vierte und fünfte Absatz des Artikels I, ist bei entsprechender Modifizierung mit Rücksicht auf die Streichung des zweiten Absatzes, zu belassen.

Artikel II.

Der Artikel II ist in seiner ganzen Verfassung zu streichen und derselbe soll nachfolgend lauten:

«In jenen Gerichtsbezirken, wo kein Zivilgeometer ansässig ist, wird in dringenden Fällen oder in Fällen, wo die Verzögerung einen materiellen Schaden nach sich ziehen könnte und die Vermessung nicht mehr als einen Arbeitstag erfordert, den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters die unverzügliche Durchführung der Vermessungen jeder Art samt der Ausfertigung der Teilungspläne (die Grenzstreitigkeiten und Gerichtskommissionen ausgenommen) auf das ausdrückliche Verlangen der Partei, d. h. des Grundbesitzers, besonders während der Kanzleiarbeitstage des Geometers zur Amtspflicht gemacht.

Derartige auf eigenes Ansuchen der Interessenten behufs Ermöglichung der im Zuge stehenden Transaktion durch den Evidenzhaltungsgeometer vollzogene Vermessungen werden nicht als Privatvermessungen angesehen, sondern sind als in den dienstlichen Wirkungskreis der Evidenzhaltungsämter fallende Agenden zu behandeln, für welche die Partei außer dem Diätenbezüge des Evidenzhaltungsorganes und des Postrittgeldes zu keinen anderen Ersatzkosten herangezogen werden soll.

Wo kein Zivilgeometer ansässig ist und der Wert des einer Transaktion erlegenen Grundstückes laut der dem Rechtsgeschäfte zugrunde liegenden Veranschlagung den Betrag von 200 Kronen nicht übersteigt und die Situationsübersicht samt der vertrauenswürdigen Aufklärung der Interessenten es möglich macht, ist die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters berechtigt, ohne vorangehende Vermessung des Grundstückes, gestützt auf die Information, jedoch auf Verantwortung und Gefahr der Kontrahenten, Teilungspläne, welche nach der Fertigung der Urkunde für diese Kontrahenten bindend sind, auszufertigen.

Die Evidenzhaltungen sind verpflichtet, in der nächsten Sommerperiode das betreffende Grundstück mit Zugrundelegung des früher ausgefolgten Teilungsplanes einer amtlichen, kostenfreien Vermessung zu unterziehen. (Junktim mit dem Artikel VI des Gesetzentwurfes.)

Im Amtssitze eines jeden Bezirksgerichtes sind unbedingt Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters aufzustellen und das geometrische Personale den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend anzupassen und zu vermehren. Längstens im Verlaufe von zwei Jahren sollen in allen Ortschaften, wo die Gerichte ihren Amtssitz haben, die Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters kreierte werden.»

Artikel III, IV und V.

Die Artikel III, IV und V des Gesetzentwurfes sollen mit Rücksicht auf die vollinhaltliche Änderung des Artikels II ganz entfallen.

Begründung.

Ad Artikel I.

Absatz 1. Die Erweiterung des Anrechtes zur Ausfertigung der Teilungspläne in dem strengen Rahmen des eigenen Wirkungskreises soll — aber nur ausschließlich — den bautechnischen Staats- und autonomen Behörden zugestanden werden. Da jedoch im letzten Dezennium die geodätische Wissenschaft einen enorm großen wissenschaftlichen Aufschwung nachweist und streng spezielle fachliche Anforderungen stellt, so gibt erst die Anstellung eines theoretisch und praktisch ausgeschulten Geodäten die Gewähr, daß diese Elaborate allen modernen wissenschaftlichen Bedingungen entsprechen werden. Man muß hier darauf sehr ernst bedacht sein, daß eine derartige Konzession nicht nur zur Vornahme der Vermessungen in leichteren, ganz primitiven Fällen berechtigt, sondern daß vielmehr sehr oft komplizierte und äußerst schwierige, eine gediegene Fachkenntnis und Routine erfordernde Aufgaben zur Lösung gelangen, zu denen nur ein allseitig ausgebildeter Geodät sich eignet.

Absatz 2. Wie oben gesagt, bildet die in der letzten Zeit so hoch vorgeschrittene Wissenschaft ein separates, für sich selbst abgeschlossenes Fachstudium, somit ist der Geodät ein ausgesprochener Spezialist auf diesem technischen Gebiete, in welchem außer der Theorie mindestens eine dreijährige einschlägige Vorpraxis erforderlich ist. (Im Staatsdienste werden die Eleven vor der dreijährigen Praxis zu Geometern nicht ernannt.)

Der Hochschultechniker, inwiefern derselbe sich auch eingehend dem Geodätenfache nicht gewidmet hat, hat die Geodäsie nur enzyklopädisch vor Jahren — als einen Nebengegenstand — frequentiert, welcher Umstand zur begründeten Annahme berechtigt, daß derselbe wegen unzureichender geodätischer Vorbildung und in Ermanglung der unbedingt notwendigen Vorpraxis auf diesem Gebiete nicht mit Erfolg wirken können, und würde er auch der grundbesitzenden Bevölkerung nur Schaden zufügen. Deren Konzessionierung würde auch die weitere Folge haben, daß dieselben die durch wen immer verfaßten Teilungspläne bloß unterschreiben oder die bei den Zivilgeometern und Evidenzhaltungen entlassenen schiffbrüchigen Individuen bei sich anstellen und dieselben unter ihrer Firma die Winkelgeometrie straflos betreiben und Unheil anstiften möchten.

Die im Absatz 2 vorgesehene Erweiterung derartiger Konzessionen zur Anfertigung der Teilungspläne auf weitere nicht benannte Aemter und Behörden ist weder im Interesse der Bevölkerung noch des öffentlichen Dienstes gelegen, auch nicht erforderlich, könnte aber Anlaß zu einer willkürlichen Handhabung des Gesetzes mit der Gefahr einer gänzlichen Vernichtung des geodätischen Faches geben.

Ad Artikel II.

Es bestehen in Oesterreich zwei in ihren Wirkungskreisen ganz verschiedene Gattungen von Geometern, was den meisten Kreisen der Bevölkerung, ja gar vielen Personen der höheren Klasse nicht bekannt ist, und das ist eben die Ursache, daß infolge der mangelhaften Organisation der Zivilgeometeragende alle Schwierigkeiten und Klagen den Staats-(Evidenzhaltungs)-Geometern zur Last gelegt werden.

Die erste Kategorie bilden die im Staatsdienste angestellten Evidenzhaltungsgeometer, welche in jeder Sommerperiode die Gemeinden einmal jährlich bereisen und alle angemeldeten und im Amtswege konstatierten Besitz-, Kultur- und Objektsänderungen wie auch die an Ort und Stelle vorgefundenen Grundteilungen der Erhebung und Vermessung — jedoch nur ausschließlich gelegentlich ihres einmaligen amtlichen Aufenthaltes in jeder einzelnen Gemeinde — unentgeltlich unterziehen und darauf auch Teilungspläne ausfertigen.

Die zweite Kategorie bilden die behördlich autorisierten Zivilgeometer, welche auf jedesmaliges Verlangen der Parteien die Vermessungen aller Art nur gegen Honorar — somit oft um einen sehr hohen Geldbetrag — zu jeder Zeit zu vollziehen und Teilungspläne anzufertigen berechtigt sind und deren Arbeiten die Kriterien des technischen Freigewerbes an sich tragen.

Wie einerseits die Regierung dem Freigewerbe fördernd entgegenkommen muß, so darf andererseits die Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung, d. h. ob selbe zur Ertragung der sich daraus ergebenden so großen Last gewachsen ist, nicht ohne ernste Erwägung bleiben.

Hier in diesem Falle treten die Schwierigkeiten dadurch zutage, daß die Zivilgeometer haufenweise in den größeren Städten sich ansiedeln, besonders aber auch dadurch, daß deren Anzahl überhaupt zu gering ist, damit selbe zur Besetzung aller Gerichtsbezirke ausreichen sollte.

Die Zivilgeometer, ob sie in größeren oder kleineren Städten ansässig sind, stellen aber aus dem Grunde, weil sie konkurrenzlos dastehen und keine Normierung der Tarife für ihre Arbeiten besteht, an die Bevölkerung so hohe, man kann sagen oft die Parteien ruinierende Honoraransprüche, daß eine derartige Ausübung des Freigewerbes die ökonomische Leistungsfähigkeit der Bevölkerung unbedingt übersteigt. Das ist eben der wunde Punkt, um den sich die Schwierigkeit der Lösung des ganzen Problems hier dreht, und nur durch Entgegenstellung einer gesunden ethischen Konkurrenz kann hier in kurzer Zeit radikale Abhilfe geschaffen werden.

Ohne eigentlich das Freigewerbe zu schädigen, wäre in den Gerichtsbezirken, wo noch kein Zivilgeometer ansässig ist, für die Bevölkerung dadurch Abhilfe zu schaffen, daß die Evidenzhaltungs-(Staats-)Geometer zur Vollziehung der sogenannten Privatvermessungen auf jedesmaliges Verlangen der Parteien herangezogen werden sollen, welche Arbeiten dieselben von amtswegen unentgeltlich, nur gegen Diäten- und Postrittgeldbezug zu verrichten hätten.

Zur Aufklärung der Situation muß bemerkt werden, daß unter den sogenannten Privatarbeiten die Vermessung und Zerteilung der Gründe bei gleichzeitiger Ermittlung und Vermarkung der in der Natur noch nicht vorhandenen Eigentumsgrenzen wie auch jede in einem anderen Zeitpunkte, somit nicht während des dienstlichen, einmal jährlich stattfindenden Aufenthaltes des Staatsgeometers in der betreffenden Gemeinde, vorher oder nachher vorgenommene Vermessung ämtlich verstanden und bezeichnet wird.

Der Zivilgeometerverein hat, um vor jeder Konkurrenz sein Freigewerbe zu schützen und um sich auf diesem Gebiete ein ausschließliches Monopolsrecht zu verschaffen, und somit um sich eine Eigenmacht in der Aufstellung der Honorare zu sichern, durch Verhehlung der faktischen hohen Einkünfte der Zivilgeometer einerseits und durch fortwährende ganz unbegründete Klagen und Jammern wegen des Erwerbsmangels andererseits, es dahin zu bringen verstanden, daß das Finanzministerium mit Rücksicht auf den Schutz dieses Freigewerbes allen Evidenzhaltungsgeometern die Vornahme der Privatvermessungen in oben näher bezeichneten Fällen unter Anordnung der schwersten Disziplinarstrafen (mit Ausnahme einer besonderen, für jeden Fall speziellen Bewilligung der Finanzlandesdirektion, die aber nur selten und ungern erteilt wird) strengstens verboten hat, ja daß den ausgedienten pensionierten und musterhaft routinierten Staatsgeometern die Konzessionen zur Zivilgeometeragende seitens des Arbeitsministeriums gar nicht erteilt werden, weil dieselben mit Rücksicht auf ihre Ruhegenüsse die Bevölkerung mit Fachkenntnissen billig bedienen und eben den Zivilgeometern eine zu gesunde Konkurrenz bieten würden.

Dadurch leidet natürlich die Bevölkerung, denn oft kommen so drastische Fälle vor, daß zu einer dem Staatsgeometer ganz unter der Hand gelegenen, kaum eine oder einige Stunden Zeit erfordernden Vermessung der Zivilgeometer für ein hohes Honorar meilenweit aufgesucht und hergeholt werden muß, denn der Staatsgeometer würde es nicht wagen, selbe durchzuführen.

Die Art der Schaffung einer gesunden Abhilfe der faktisch hier bedrängten Bevölkerung ergibt sich bei dieser Sachlage ganz klar von sich selbst, ohne daß das Freigewerbe dadurch benachteiligt werden sollte, da diese Hilfsmaßregeln vorübergehender Natur sind und nur bis zur Niederlassung des Zivilgeometers in dem betreffenden Bezirke zu gelten hätten.

Die Zivilgeometer können aber nicht verlangen, daß die Bevölkerung in den von ihnen noch nicht besetzten Gerichtsbezirken dem daraus sich ergebenden Tribut an hohen Honoraren für die Zivilvermessungen preisgegeben werden soll.

Diese Abhilfe kann nur durch Erweiterung des amtlichen Wirkungskreises der Evidenzhaltungs-(Staats)-Geometer erfolgen, und zwar derart, daß dieselben alle die bisnun genannten Privatarbeiten auf jedesmaliges Verlangen der Parteien in allen Fällen, wo deren Einmessung im Felde nicht mehr als einen Tag erfordert, unentgeltlich von amtswegen zu vollziehen verpflichtet und zur Ausfolgung der einschlägigen Teilungspläne befugt werden sollen.

In den meisten dringenden Fällen, wo es sich um Käufe, Schenkungen und Tauschverträge handelt, erfordern derartige Vermessungen kaum einige Stunden, höchstens einen Tag der geometrischen Arbeit, ja an einem Tage könnten oft sogar einige derartige Vermessungen erledigt werden.

Das sind aber eben die so brennenden Lebensfragen der Bevölkerung, da es sich hier zumeist um die Möglichkeit einer allsogleichen Abschließung eines Transaktionsgeschäftes handelt.

Bei den größeren, mehrere Tage erfordernden Vermessungen ist den Parteien die Heranziehung eines wenn auch weiter ansässigen Zivilgeometers eher möglich, da seine Reisekosten sich leichter bei der längeren Operationsdauer zerlegen und ertragen lassen.

Zu diesem Zwecke müßte in der nächsten Zeit eine derartige Vermehrung der k. k. Evidenzhaltungen veranlaßt werden, daß in jedem Gerichtsbezirke eine Evidenzhaltung mit einem Staatsgeometer zur Kreierung gelangt und daß in den Gerichtsbezirken, wo die Transaktionen sehr zahlreich sind, noch ein geschulter Eleve beigegeben werden soll. Die daraus sich ergebende budgetäre Belastung steht in keinem Verhältnis zu der enormen Wohltat, die dem Volke dadurch erwiesen werden würde. Im äußersten Falle steht es auch der Regierung frei — um den budgetären Ausfall zu begleichen — für derlei bis nun zu genannte Privatvermessungen gewisse nicht hohe Taxen als Staatseinnahme festzustellen und zu bemessen.

Nun kommen aber zur Beantwortung drei nachstehende sehr wichtige Fragen:

a) Ist diese Vermehrung mit Rücksicht auf den Mangel der Geodätenkandidaten für die Geometerstellen durchführbar?

b) Wird durch die Erweiterung des amtlichen Wirkungskreises die eigentliche Evidenzhaltungs-Amtsagende nicht Schaden erleiden?

c) Wird diese Verfügung bezüglich der Verrichtung derartiger Privatarbeiten auf die Moral des Evidenzhaltungspersonals nicht nachteilig wirken und zu Mißbräuchen Anlaß geben?

Diese Fragen werden nachstehend aufgeklärt:

Ad a) Die verbreitete Meinung von dem Mangel der Geometerkandidaten ist übertrieben. In Böhmen, Ober- und Niederösterreich wie auch in vielen anderen Provinzen ist eine derartige Hyperproduktion an Geodäten, daß eine ganze Menge von Gesuchen um Anstellung bei der Evidenzhaltung keine Berücksichtigung mehr finden kann und kaum einige Vorzugsabsolventen berücksichtigt werden können; diese Kandidaten sind somit auch für andere Provinzen verfügbar.

So sind z. B. in Galizien 188 Gerichtsbezirke vorhanden; darauf sind 157 Evidenzhaltungsämter bereits laut dem Stande mit 1. Mai 1912 kreierte; da in 7 Fällen zwei Evidenzhaltungen in einem politischen Bezirke bestehen und in dem einschlägigen Gerichtsbezirke keine Evidenzhaltung vorhanden ist, so bestehen in 150 Gerichtsbezirken bereits kreierte Evidenzhaltungen. Es bleiben bloß 38 Gerichtsbezirke, in deren Amtssitz noch keine Evidenzhaltungen aufgestellt wurden.

Dagegen sind im galizischen Status des Evidenzhaltungsdienstes laut dem Stande vom 1. Mai 1912 106 angestellte Eleven, von denen über 40 derart ausgemustert sind, daß dieselben schon jetzt und die weiteren 20—30 nach einer Jahresfrist zu Geometern bestellt werden können und denen die selbständige Leitung des Bezirkes anvertraut

werden kann. Außerdem sind über 80 absolvierte Geodäten, welche sukzessive die Staatsprüfung ablegen und sich zum Evidenzhaltungsdienste in solcher Anzahl melden, daß die Aufnahme aller Kandidaten schon unzulässig geworden ist. Außerdem sind 78 Hörer auf der polytechnischen Geodätenabteilung inskribiert.

Alle diese Ziffern können amtlich erhoben und deren Richtigkeit bestätigt werden, daraus ergibt sich aber, daß eben in Galizien schon eine Hyperproduktion an Geometerkandidaten vorhanden ist.

Ad b) Infolge des eingeführten allgemeinen Sparsystems ist seitens des Finanzministeriums seit dem Jahre 1911 verfügt worden, daß jeder Evidenzhaltungsgeometer während der Sommerperiode in jedem Monate durch 8 Tage die Kommissionsreisen einzustellen und Kanzleiarbeiten zu verrichten hat und daß die bereits zugeteilten eingeschulten Eleven nur abwechselnd mit dem Geometer den Evidenzhaltungsbezirk zu bereisen haben; dadurch ergibt sich wieder eine verfügbare Vermessungskraft durch weitere 23 Tage eines jeden Sommermonates dort, wo ein Geometer und ein Eleve im Bezirke angestellt sind.

Diese Kanzleiarbeitstage, welche auch bis auf 10 Tage in jedem Sommermonate erweitert und in 2 bis 3 Zeiträume im Monat zerlegt werden könnten, kann und soll ein jeder Geometer zur Verrichtung der hier beantragten erweiterten Amtsgänge, welche bisnun schlechtweg Privatvermessungen genannt wurde, ohne Schaden für den normalen Dienstgang verbrauchen. Diese Zeit würde hiezu zumeist ausreichen. Auch könnte jeder Evidenzhaltungsgeometer von der auf ihn geladenen sehr umfangreichen Schreib- und Manipulationsgängen durch Zuteilung einer weiteren Schreibhilfskraft entlastet werden, wodurch demselben ungemein viel Zeit zur eigentlichen technisch-geodätischen Wirkung erspart bleiben würde.

Um die Evidenzhaltungs-Amtsgänge nicht zu beeinträchtigen, sollen die Staatsgeometer zu den Abgrenzungen und zu den Gerichtskommissionen nicht herangezogen werden und dies bleibe ausschließlich für den Wirkungskreis der Zivilgeometer.

Falls in manchen südlichen Provinzen, z. B. in den Alpenländern und im Karstgebiete, die baldige Behebung des Geometermangels nicht in Aussicht steht, dann sollen für diese namhaft zu nennenden Provinzen gewisse Erleichterungen bei Beibringung der Teilungspläne im Verordnungswege auf eine gewisse, genau bestimmte Zeit eingeräumt werden. Galizien bedarf derartiger Ausnahmsverordnungen aber mit Rücksicht auf die oben angeführten Daten absolut nicht.

Ad c) Gerade der Umstand, daß die Privatvermessungen aufhören und in die Amtsgänge einverleibt werden sollen, wird ein für allemal die Möglichkeit etwaiger Mißbräuche beseitigen. Ein jeder Geometer, mit dem Diäten- und Posttrittgeldbezug zufrieden gestellt, wird der Gefahr nicht ausgesetzt, auf dringende Ansuchen der um Hilfe jammernden Parteien geheim Privatarbeiten zu verrichten, um hernach in Diensteskalamitäten zu geraten, denn künftighin wird er ganz offen und ehrlich den Wünschen der Parteien immer entsprechen können.

* * *

Der Gesetzesantrag bezüglich der Anfertigung der provisorischen Teilungspläne, wodurch der straflosen Winkelgeometrie nur Raum geschaffen wäre, hat in allen Kreisen so ernste allseitige Bedenken hervorgerufen, daß derartige Abhilfe als ein zu gefährliches Experiment unter keiner Bedingung angenommen werden kann.

Wenn aber der ärmsten Bevölkerung geholfen werden soll, dann wird als Junktim zum Artikel VI der Regierungsvorlage, in Fällen, wo das Transaktionsobjekt den Wert von 200 Kronen nicht übersteigt und in welchen die Kontrahenten ganz verlässliche Orientierungsdaten anzugeben imstande sein werden, ferner in dringenden Fällen zu einer bevorstehenden Transaktion — jedoch auf die Gefahr

und Verantwortung der Kontrahenten — den k. k. Evidenzhaltungen, resp. den Staatsgeometern in diesen Bezirken, wo kein Zivilgeometer ansässig ist, die amtliche Anfertigung der Teilungspläne ohne vorangehende Vermessung des Grundstückes gestattet.

Derartige, ohne vorangehende Vermessung angefertigte Pläne sind für beide Kontrahenten nach Fertigung der Rechts-Transaktionsurkunde endgültig bindend und werden normalmäßig nach den jetzt bestehenden Vorschriften (somit nicht als provisorische Teilungspläne) beamtshandelt.

Die k. k. Evidenzhaltungen sind verpflichtet, die betreffenden Grundstücke in der nächsten Sommerperiode mit Zugrundelegung des vor der Vermessung ausgefolgten Teilungsplanes einer unentgeltlichen Vermessung gelegentlich des amtlichen Aufenthaltes in der betreffenden Gemeinde zu unterziehen und die Transaktionsdurchführung in den Operaten endgültig durchzuführen.

v. Modrava.

Das Jubiläum und die Ehrung des mathematisch-mechanischen Institutes F. W. Breithaupt und Sohn in Kassel.

Den Grund zum math.-mech. Institute der Firma Breithaupt legte Joh. Chr. Breithaupt im Jahre 1762; nach seinem Tode 1799 übernahmen seine beiden Söhne Karl Wilhelm und Friedrich Wilhelm die mechanische Werkstätte, die sie bis 1804 gemeinsam leiteten. Der ältere der beiden Brüder K. W. Breithaupt wandte sich dem Lehrfache zu und starb als Professor der Mathematik und Physik im Jahre 1856; der jüngere Bruder F. W. Breithaupt führte das Institut mit seinem Sohne Georg Breithaupt als Firma F. W. Breithaupt & Sohn bis 1851, bzw. 1855, in welchem Jahre F. W. Breithaupt starb. Die beiden Söhne Friedrich und Wilhelm des nunmehr alleinigen Besitzers Georg Breithaupt traten 1864 ins väterliche Geschäft. Hochbetagt im Alter von 82 Jahren starb im Jahre 1888 Georg Breithaupt. Die gegenwärtigen Inhaber des mathematisch-mechanischen Institutes F. W. Breithaupt und Sohn sind Wilhelm Breithaupt und der Sohn seines im Jahre 1907 verstorbenen Bruders Friedrich Breithaupt, nämlich Dr. phil. Georg Breithaupt.

Die Leistungen der alten und weltbekannten Firma auf dem Gebiete des markscheiderischen, astronomischen und geodätischen Instrumentenbaues sind anerkannt große und in manchen Zweigen geradezu bahnbrechend. Bezüglich der näheren Details verweisen wir auf den Aufsatz: «Das mathematisch-mechanische Institut F. W. Breithaupt und Sohn zu Kassel» von Georg Schewior in der «Zeitschrift für Vermessungswesen» 1912, 25. Heft, S. 626.

Seit Gründung des Institutes sind nun 150 Jahre verflossen; diesen Anlaß benützte die gegenwärtige Firma, um eine Jubelfeier zu veranstalten, die einen glänzenden Verlauf nahm.

Herr Geh. Regierungsrat Professor Haussmann von der Technischen Hochschule in Aachen überbrachte im Auftrage des Rektors ein Diplom, auf Grund